

15.03.85

Wi - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

**A. Zielsetzung**

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis

**B. Lösung**

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis über das Bestehen der Gesellenprüfung als Tischler, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzbildhauer den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer gleichgestellt werden, bis zum 30. September 1989.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

15.03.85

Wi - K

**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfach-  
schule für das Holz und Elfenbein verarbeitende  
Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen  
über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen  
Ausbildungsberufen

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes                      Bonn, den 15. März 1985  
14 (42) - 611 04 - Ha 32/85

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für  
Wirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufs-  
fachschule für das Holz und Elfenbein verarbeiten-  
de Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den  
Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung  
in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund  
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Dr. Schäuble)

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule  
für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/  
Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellen-  
prüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Vom

1985

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1460) wird das Datum "30. September 1984" durch das Datum "30. September 1989" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1985

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung:

Mit der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt (Odenwaldkreis) mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1460) sind Zeugnisse in den schulischen Abschlußprüfungen als Tischler, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzbildhauer den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer in den handwerklichen Ausbildungsberufen Tischler, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzbildhauer gleichgestellt worden.

Von der Gleichstellung werden nur solche Zeugnisse erfaßt, die bis zum 30. September 1984 ausgestellt wurden.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll diese Frist bis zum 30. September 1989 verlängert werden. Grundlage der Verlängerungsverordnung ist das positive Ergebnis der Überprüfung der sächlichen und personellen Gegebenheiten, der Ausbildungsinhalte sowie der Prüfungsanforderungen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis. Dabei sind die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen vom 20.1.1976 angewandt worden.

Aufgrund dieser Überprüfung sowie der bisher bei Gesellenprüfungen erzielten Ergebnisse erscheint eine befristete Verlängerung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in diesen drei Handwerksberufen um fünf Jahre gerechtfertigt.